

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu> erhältlich)

(2013/C 100/06)

1. Einleitung

1.1 Konsultation des EDSB

1. Am 19. September 2012 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe⁽¹⁾ („Vorschlag“) an.

2. Vor der Annahme des Vorschlags hatte der EDSB Gelegenheit, informell Kommentare abzugeben. Der EDSB begrüßt, dass er von der Kommission nach Annahme des Vorschlags auch formell konsultiert wurde und dass auf diese Stellungnahme in der Präambel des Vorschlags verwiesen wird.

1.2 Ziele und Anwendungsbereich des Vorschlags

3. Im Einklang mit Artikel 214 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legt dieser Vorschlag die Regeln und Verfahren für das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe fest⁽²⁾.

4. Auf der Grundlage des Vorschlags sollen geschulte Freiwillige weltweit als „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ zu humanitären Projekten entsandt werden. Die EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe sollen von zertifizierten humanitären Organisationen ausgewählt und entsandt werden, die eine Reihe europäischer Standards für die Betreuung von Freiwilligen einhalten. Diese Standards sowie das Zertifizierungsverfahren sollen von der Kommission entwickelt werden. Die Kommission soll darüber hinaus Finanzmittel, ein europäisches Schulungsprogramm, ein zentrales Register für alle geschulten Freiwilligen sowie ein IT-Netzwerk für Freiwillige zur Verfügung stellen, mit dessen Hilfe sich diese vor, während und nach dem Einsatz online austauschen können.

1.3 Relevanz der Datenschutzes; Ziele und Schwerpunkt der Stellungnahme

5. Zwar ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptzweck des Vorschlags, doch erfordert er eine solche Verarbeitung. Dazu gehören personenbezogene Daten von Freiwilligen, die im Register EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe erfasst sind (Artikel 13), sowie personenbezogene Daten (von Freiwilligen oder Dritten), die in das IT-Netzwerk, das für deren Online-Kontakte bereitgestellt wird, eingebracht werden könnten. Auch die Auswahl der Kandidaten durch die zertifizierten humanitären Organisationen sowie ihre anschließende Betreuung, für die gemäß Artikel 9 Standards festgelegt werden, erfordern die Verarbeitung personenbezogener Daten.

6. Für diese Verarbeitungsvorgänge sind angemessene Datenschutzgarantien erforderlich. Die Umsetzung dieser Garantien in der Praxis könnte und sollte in den gemäß Artikel 9 festzulegenden Standards sowie in den, von der Kommission und den zertifizierten humanitären Organisationen auszuarbeitenden, Datenschutzerklärungen näher ausgeführt werden.

7. Artikel 9 und Artikel 25 sehen vor, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, mit denen die Standards für die Erfassung, Auswahl und Vorbereitung von Kandidaten für den Freiwilligendienst sowie für deren anschließende Betreuung und Entsendung festgelegt werden sollen. Der EDSB empfiehlt, diese Standards insbesondere dafür zu verwenden, für eine angemessene Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften bei der Auswahl und Registrierung sowie der Entsendung der Freiwilligen zu sorgen und diesbezüglich bei den zertifizierten humanitären Organisationen in ganz Europa auf einen kohärenten Ansatz hinzuwirken.

8. Das bedeutet, dass bestimmte Kernelemente bezüglich der Anwendung der geeigneten Datenschutzgarantien bereits in der Verordnung selbst geregelt werden sollten. Im Hinblick auf diese Kernelemente enthält Abschnitt 2 der Stellungnahme Empfehlungen zu den Artikeln 13 und 16 des Vorschlags.

⁽¹⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe — „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“, COM(2012) 514 final.

⁽²⁾ Siehe auch http://ec.europa.eu/echo/euaidvolunteers/index_en.htm

9. Abschnitt 3 der Stellungnahme fordert hingegen die Konsultation des EDSB bei der Festlegung der Standards gemäß Artikel 9 und Artikel 25 des Vorschlags. Abschnitt 3 widmet sich ferner kurz einigen Datenschutzfragen, die bei der Festlegung der Standards, aber auch bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung in der Praxis berücksichtigt werden sollten.

4. Schlussfolgerungen

34. Der EDSB empfiehlt, einen Verweis auf die anzuwendenden Datenschutzvorschriften in den verfügbaren Teil des Vorschlags aufzunehmen.

35. Ferner empfiehlt der EDSB folgende weitere Klarstellungen im Wortlaut:

- Im Sinne der Rechtssicherheit sollten in Artikel 13 der Zweck des Registers, die dort erfassten Datenkategorien sowie die Einrichtungen angegeben werden, die Zugriff auf das Register haben.
- Weiter sollten in Artikel 13 die Kommission und die Nutzerorganisationen als jeweils eigenständige, für die Verarbeitung Verantwortliche bezeichnet werden.
- In Artikel 13 und Artikel 16 sollte jeweils die Annahme einer Datenschutzerklärung für das Register bzw. das Netzwerk gefordert werden.

36. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB der Kommission, ihn vor der Annahme delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 25 zu konsultieren, wenn diese sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und hier vor allem auf die gemäß Artikel 9 festzulegenden Standards auswirken. In diesen Standards sollten von Seiten der Organisationen, die die Auswahlverfahren für Freiwillige durchführen und Freiwillige betreuen und entsenden, angemessene Datenschutzmaßnahmen verlangt werden. Dies könnte auch eine Harmonisierung der erhobenen Datenkategorien umfassen und könnte möglicherweise zu einem Standardbewerbungsformular führen, das überall in Europa verwendet werden kann.

Brüssel, den 23. November 2012

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
